

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S.396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 12.12.2001 (MüABl. S. 529), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2012 (MüABl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird nach „§ 17 Abs. 2“ das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ eingefügt und „KrWG“ wird in Klammern gesetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Volumen einer bestimmten Abfallbesitzerin bzw. eines bestimmten Abfallbesitzers“ ersetzt durch das Wort „Abfallvolumen“.
3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundeigentum im Sinne des Grundbuchsrechts. Auf Grundstücken, auf denen sich ausschließlich Gebäude mit nur einer Wohneinheit und mit eigener Hausnummer (z. B. Reihenhäuser, Doppelhaushälften) befinden, können auch diese Grundstücksteile eigenständige Anschlussobjekte darstellen, wenn im Übrigen der Anschluss des Gesamtgrundstücks an die Städtische Hausmüllentsorgung gewährleistet ist. Ferner können auch Gebäude, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, zu einem einheitlichen Anschlussobjekt zusammengefasst werden, wenn sie in einem Grundeigentum stehen und im Übrigen der komplette Anschluss sämtlicher betroffener Grundstücke gewährleistet ist.“

4. § 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bioabfälle sind solche im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG. Gartenabfälle im Sinne der Gartenabfallentsorgungssatzung sind nur in haushaltsüblichen Mengen erfasst.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Pflanzliche Küchenabfälle im Sinne von § 2 Abs. 6“ durch die Worte „Unbehandelte pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Gemüse-, Obst- und Blumenabfall) sowie Gartenabfälle (z.B. Laub, Gras)“ sowie die Worte „beseitigt werden.“ durch die Worte „verwertet werden; eine im Verhältnis zum Aufkommen pflanzlicher Abfälle ausreichend große Gartenfläche muss vorhanden sein.“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 3 Satz 2 c) wird „0,15“ ersetzt durch „0,08“.
7. In § 5 Abs. 1 a), b) und c) wird jeweils „EN 840-1“ ersetzt durch „DIN EN 840-1“.

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote \* eingefügt:

„\* Die DIN-Normen sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen. Sie können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Maßgebend sind die DIN-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

8. In § 5 Abs. 1 d) wird „EN 840-2“ ersetzt durch „DIN EN 840-2“ und „840-1“ wird ersetzt durch „840-2“.
9. In § 5 Abs. 1 e) werden die Worte „Absetz- und Abrollbehälter“ ersetzt durch die Worte „Absetzbehälter nach DIN 30720“ und Abrollbehälter nach DIN 30722“.
10. In § 5 Abs. 1 f) und g) wird jeweils „DIN 30730“ ersetzt durch „DIN 30730“ und „3037“ wird jeweils ersetzt durch „30370“.
11. In § 5 Abs. 2 Satz 9 wird „840-1“ ersetzt durch „840-2“.
12. In § 5 Abs. 6 wird am Ende folgender neuer Satz angefügt:  
„Änderungen im Behälterbestand bedürfen der Zustimmung aller Pflichtigen.“
13. In § 5 a Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Für den Fall, dass die Erfassungssysteme der Systembetreiber nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung entfallen, sind die Verkaufsverpackungen nach den Vorschriften der städtischen Abfallsatzungen der Stadt zu überlassen.“
14. In § 6 Abs. 1 Satz 11 werden am Satzende nach den Worten „dieser Satzung entsprechen“ die Worte „und sich der Antrag auf alle Behälter pro Standplatz bezieht“ angefügt.
15. In § 6 Abs. 1 Satz 17 wird nach den Worten „das heißt“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

16. § 6 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Standplätze und deren Zugänge sind so einzurichten, dass die Einhaltung der Vorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere der Müllbeseitigung (GUV-VC27\*\*), der Sammlung und des Transports von Abfall (GUV-R 238-1\*\*) und der Fahrzeuge (GUV-VD29\*\*), gesichert ist.“

Zudem wird am Seitenende folgende Fußnote \*\* eingefügt:

„\*\* Maßgebend sind die Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie sind abrufbar unter <http://publikationen.dguv.de/> und können beim Abfallwirtschaftsbetrieb München, Georg-Brauchle-Ring 29, 80992 München zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.“

17. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

18. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „innerhalb eines Monats“ ersetzt durch die Worte „einen Monat“.

19. § 13 Abs. 1 Nr. 25 wird ersatzlos gestrichen.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.